

Satzung der Rearrange gGmbH

§ 1 Name und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet „Rearrange gGmbH“.
Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zwecke

Zwecke der Gesellschaft sind

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- b) die Förderung der Jugendhilfe
- c) die Förderung der Berufsbildung
- d) die Förderung der Kriminalprävention

Die Satzungszwecke werden verwirklicht

- durch Zusammenarbeit mit der Polizei im Bereich des Umgangs mit marginalisierten Gruppen, insbesondere durch
 - Durchführung von Forschungsprojekten mit Polizei als Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO
 - Praxisforschung, um Ausbildungs- und Einsatzbedingungen zu modernisieren
 - Entwicklungen von Schulungen und Schulungsmaterial für den Umgang von Hoheitsträgern mit marginalisierten Gruppen
 - das Schulen von Polizeibeamten
 - Schulen von Sozialarbeiter:innen in Bezug auf Polizeiarbeit
 - Förderung von Gewaltprävention sowie Kinderschutz durch Sensibilisierung und Kompetenz zur Deeskalierung; durch Deeskalierung soll auch Kriminalprävention erreicht werden
 - Schulung der Polizei zum Umgang mit Jugendlichen
 - Beraten der Polizei, um Gefahrenabwehr in betreffenden Einsätzen erfolgreich und verhältnismäßig gestalten zu können

Rearrange veröffentlicht Forschungsergebnisse zeitnah.

- langfristig durch den Aufbau von Rearrange als Beratungs- und Ombudsstelle für Akteure der Sozialen Arbeit, an welche diese sich wenden können, sobald sie im Rahmen ihrer

Tätigkeit auf strukturell bedingte Grund- und Menschenrechtsverletzungen oder auf Versorgungslücken stoßen; mit einem Schwerpunkt auf der Beratung im Bereich der Jugendhilfe (Jugendämter, Jugendhelfer)

- durch Interessenvertretung bei der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit und Wahrnehmung der Interessen von Personen, die durch Marginalisierung betroffen sind; jeweils im Zusammenhang damit auch durch methodische Beschäftigung mit der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, mit verfassungsrechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, Grund- und Menschenrechten, Schutzpflichten des Staates, Sozialstaatsprinzip; Zusammenarbeit mit Juristen
- in Verbindung mit vorgenannten Tätigkeiten durch die Beschäftigung mit Fragestellungen marginalisierter Gruppen. Marginalisierte Gruppen, mit denen sich Soziale Arbeit beschäftigt, können insbesondere sein:
 - Obdach- und wohnungslose Menschen
 - Menschen mit Drogengebrauch und Suchterkrankungen,
 - Straffällige und Strafgefangene
 - Menschen mit Diskriminierungserfahrung auf Grund von sexueller und geschlechtlicher Orientierung
 - Menschen die von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit betroffen sind
 - Menschen mit Fluchterfahrung
 - Menschen mit psychischen Erkrankungen
 - Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind
 - von Menschenhandel betroffene und gefährdete Menschen
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenhilfe komplexe Hilfebedarfe aufweisen
 - Menschen, die von Armut betroffen sind.

Rearrange verbessert systemorientiert, methodisch und nachhaltig die Bedingungen der Sozialen Arbeit. Rearrange kombiniert dafür Interessenvertretung, Projektentwicklung und Forschung. Dabei werden Strukturen untersucht, die Marginalisierung bekräftigen und werden mit beteiligten Akteuren Lösungen entwickelt, die soziale Gleichheit ermöglichen sowie Grund- und Menschenrechte von Personen zu schützen helfen, die in ihrem Hilfebedarf mit dem System kollidieren.

Rearrange richtet sich gleichermaßen an die Akteure der Sozialen Arbeit als auch die staatlichen Stellen, die direkt oder indirekt mit den Fragestellungen der Sozialen Arbeit befasst sind.

Soziale Arbeit interveniert typischerweise problemorientiert an Schnittstellen, an denen Bedürfnisse marginalisierter Gruppen mit gesellschaftlichen Anforderungen kollidieren. Rearrange sieht sich stattdessen als eine lösungsorientierte Erweiterung der Profession, um das System handlungskonkret im Umgang mit Marginalisierung zu beraten, diese nachhaltig zu entkräften und Prävention zu leisten. Dabei werden von der psychosozialen Symptombehandlung Rückschlüsse auf die Ausrichtung gesellschaftlicher Strukturen geschlossen.

Rearrange bezieht verschiedene Professionen ein, die sich im Bereich der Sozialen Arbeit, Psychologie, Kriminologie, Politik- und Rechtswissenschaft bewegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro).

Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 – 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.

Hiervon haben übernommen:

Rebecca-Paulina Prausner, 12.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 – 12.500

Marlene Weber, 12.500 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 12.501 – 25.000

Die Einlagen zum Nennbetrag in Geld sind sofort in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Geschäftsführung

Eine enge persönliche Abstimmung zwischen Geschäftsführung und Gesellschaft ist grundsätzlich im Sinne des § 49 GmbHG im Interesse der Gesellschaft, insbesondere bei der Stellung von Anträgen auf Fördermittel.

Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Übertragung von Anteilen, Kündigung, Auflösung

Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung veräußert werden. Wird die Zustimmung verweigert, kann jeder Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft verlangen.

§ 8 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt bis zum Betrag i.H.v 2.500 Euro die Gesellschaft.

ORIGINAL